



Juni 2010

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Pooling statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet das LOTTO 6aus49 aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2007, Nummer 24) und der hierzu vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für Systemspiel, Systemanteilsspiel und die Abo-Spielteilnahme maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für Systemspiel, Systemanteilsspiel und die Abo-Spielteilnahme mit Abgabe des Spielscheines / Neueinlesung der Spielquittung in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den Voraussagen, die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar abgespeichert sind.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

1. Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Mittwochsziehung oder Samstagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Mittwochs- und/oder Samstagsziehung/en wählen (Spielzeitraum).



4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
5. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann, mit Ausnahme der Abos und der Monatsspielaufträge, eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages bis zu einem Zeitraum innerhalb von sechs Wochen in der Zukunft (fünf Wochen nach der nächsten Ziehung) vereinbart werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Teilnahmeveranstaltung gültigen Teilnahmebedingungen.
6. Gegenstand des LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1stelligen Zahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Mit der Abgabe eines Spielscheins, der Neueinlesung einer Spielquittung in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, kann gleichzeitig an der GlücksSpirale (außer Abo) teilgenommen werden. Es erfolgt der Ausdruck einer separaten Spielquittung. Es gelten die Teilnahmebedingungen der GlücksSpirale.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipp oder mit den, mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen, möglich.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Kennzeichnung von Voraussagen (Spielen), der Laufzeit und die Teilnahme an weiteren Spielangeboten muss bei Spielteilnahme mit einem Spielschein durch Kreuze (X), deren Schnittpunkte innerhalb der Kästchen liegen müssen, in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
3. Bei fehlenden oder mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
4. Auch in den Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
5. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt sind (Systembroschüren). Die in den Annahmestellen einzusehenden bzw. erhältlichen Systembroschüren werden Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Quicktipp ist mit Spielschein (Spielscheinergänzung) und ohne Spielschein möglich.
3. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
4. Beim Quicktipp ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quicktipp gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Außerdem wird durch das Unternehmen eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.
5. Beim Quicktipp mit Spielschein (Spielscheinergänzung) werden die Voraussagen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein durch einen Zufallszahlengenerator ergänzt.



§ 8 Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spielteilnahme mittels Spielquittung

1. Die Spielquittung kann zur Neueingabe der aufgedruckten Spielvoraussagen am Terminal genutzt werden.
2. Für die Entscheidung, durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 0,75 Euro.
2. Für die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und die einzelnen Arten von Spielscheinen/der Neueinlesung der Spielquittung oder Quicktipps kann festgelegt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Außerdem kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der höchstmögliche Einsatz für Systemtipps einschließlich der Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 und der Bearbeitungsgebühr ist auf 1.500,00 Euro pro Spielauftrag begrenzt.
3. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Ziehungen (Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen) teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
Mit einem Monatsschein/Neueinlesung der Spielquittung kann an allen Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen eines Kalendermonats teilgenommen werden.
Für die Spielteilnahme per Abo ist im Laufzeitfeld der Spielscheine die Abo-Teilnahme anzukreuzen. Mit einer vom Spielteilnehmer ausgefüllten Einzugsermächtigung ist das Abo dann am Terminal zu generieren. Die Spielaufträge nehmen an den Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen einer jeweiligen Laufzeitperiode zum entsprechenden Spieleinsatz teil.
4. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben. Sie beträgt für Spielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche bei Teilnahme an einer Ziehung 0,35 Euro, bei Teilnahme an zwei Ziehungen 0,50 Euro, bei einer Laufzeit von zwei Wochen bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 0,50 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 0,75 Euro, bei einer Spielteilnahme von drei Wochen bei Teilnahme an jeweils einer Wochenziehung 0,50 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 1,00 Euro, bei einer Laufzeit von vier und fünf Wochen und für Monatssystemaufträge bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 0,75 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 1,00 Euro. Für das Abo beträgt die Bearbeitungsgebühr bei Spielteilnahme an wöchentlich einer Ziehung 0,50 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 1,00 Euro je Laufzeitperiode.
Für Systemaufträge beträgt die Bearbeitungsgebühr für Spielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche bei Spielteilnahme an einer Ziehung 0,75 Euro, bei Teilnahme an zwei Ziehungen 1,00 Euro, bei einer Laufzeit von zwei Wochen bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 1,00 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 1,00 Euro, bei einer Laufzeit von drei bis fünf Wochen sowie für Monatssystemaufträge bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 1,00 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 2,00 Euro. Für den Aboauftrag beträgt die Bearbeitungsgebühr bei Teilnahme an einer Ziehung wöchentlich 0,50 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 1,00 Euro je Laufzeitperiode.
Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt das Unternehmen für die Teilnahme an der Ziehung der GlücksSpirale einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind gegen Erhalt der Spielquittung/-en zu zahlen. Bei Abos werden Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr vom Konto des Spielteilnehmers abgebucht.

§ 11 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 12 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WestLotto-Karte wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname, der Zuname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale im Umfang des Inhalts von bis zu sechs Spielscheinen die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, die mit einer WestLotto Basis-Karte verknüpft worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.
2. Die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 2 Jahren. Die Gültigkeit kann nach Ablauf um jeweils 2 Jahre verlängert werden. Für die Beantragung wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener „Antrag WestLotto-Karte“ in das Terminal der Annahmestelle eingelesen. Es wird eine „Infoquittung Bestellung Kundenkarte“ mit den vom Terminal erkannten Daten ausgedruckt. Der Kunde überprüft, ob seine Daten korrekt gelesen und auf die Infoquittung übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Werden Daten



korrigiert, wird jeweils eine neue Infoquittung erstellt und zur Prüfung an den Kunden ausgehändigt. Sind die Daten korrekt, erhält der Spielteilnehmer eine endgültige Quittung „Bestellung Kundenkarte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine nun im System gespeicherten Daten sowie eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr. Der Spielteilnehmer hat den endgültigen Ausdruck ebenfalls zu kontrollieren.

Mit der endgültigen Bestellquittung erhält der Spielteilnehmer eine vorläufige Kundenkarte in Form einer zusätzlichen Quittung mit seinem Namen und seiner Kartenummer, mit der bis zur Erstellung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige Kundenkarte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.

Die Stornierung eines Antrages für die WestLotto-Karte ist – ebenso wie die Stornierung einer Verlängerung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte – nur am Tag der Beantragung bzw. der Verlängerung so lange möglich, wie noch kein Spielauftrag mit der vorläufigen Kundenkarte bzw. der verlängerten Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeichert oder platziert wurde.

3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung einer WestLotto-Karte sind in den Annahmestellen erhältlich.
4. Für die erstmalige Bereitstellung der WestLotto-Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro, für die Verlängerung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Die jeweilige Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages bzw. bei Verlängerung der Laufzeit um weitere 2 Jahre in der Annahmestelle zu entrichten.
5. Bei Verlust der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist die Zentrale des Unternehmens mittels des auf der Rückseite des Lotto OnlineCard/WestLotto-Karten-Übersendungsschreibens aufgedruckten oder eines in den Annahmestellen ausliegenden Formulars unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Spielteilnehmer kann bei Verlust einer Spielquittung die Gewinnauszahlung von Spielaufträgen, die mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespielt wurden, durch schriftlichen Antrag oder telefonische Meldung mit anschließender schriftlicher Bestätigung beim Unternehmen sperren lassen. Nach der Sperrung werden alle bis zum Zeitpunkt der Sperrung noch nicht in der Annahmestelle ausgezahlten Gewinnbeträge ausschließlich auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto überwiesen.

§ 13 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines/der Spielquittung oder Abgabe eines Quicktipps bzw. Einlesen der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale gespeicherten abrufbaren Voraussagen und fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält u. a. als wesentliche Bestandteile
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - die Spielteilnahme an den Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen,
 - die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.

3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen bzw. die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines/der Spielquittung oder den mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Beteiligung an den Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen korrekt erfasst ist,
 - die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfasst ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfasst sind,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr korrekt ausgewiesen ist und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartenummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
 - nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
 - bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis zu 5 Minuten nach Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Spielquittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und die Speichermedien durch



- physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
 8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien abgespeicherten Daten maßgebend.
 9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 14 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 3 annimmt.
2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
4. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
6. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
7. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 22 Ziff. 6 und 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
8. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
9. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
10. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
11. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
12. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziff. 11 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
13. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
14. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 15 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung



- die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
 8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
 9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
 10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
 11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
 12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
 13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
 14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
 15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 16 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung
 - werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen und jeweils eine Zusatzzahl aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann, und
 - wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 – 9 ermittelt.
2. Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
3. Die Gewinnzahlen des LOTTO 6aus49 werden in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekannt gegeben.

§ 17 Auswertung

Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Zusatzzahl und der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 18 Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen im LOTTO 6aus49

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| in Klasse 1
(„Superklasse“) | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1stelligen Superzahl übereinstimmt, |
| in Klasse 2 | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen, |
| in Klasse 3 | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl, |
| in Klasse 4 | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen, |
| in Klasse 5 | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl, |
| in Klasse 6 | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen, |
| in Klasse 7 | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl, |
| in Klasse 8 | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben. |

**§ 19 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten**

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnsumme besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnzahlen und Superzahl)	10%
Klasse 2	(6 Gewinnzahlen)	8%
Klasse 3	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	5%
Klasse 4	(5 Gewinnzahlen)	13%
Klasse 5	(4 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	2%
Klasse 6	(4 Gewinnzahlen)	10%
Klasse 7	(3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	8%
Klasse 8	(3 Gewinnzahlen)	44%

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1	:	139.838.160
Klasse 2	1	:	15.537.573

Die Gewinnwahrscheinlichkeit für die Gewinnklasse 2 berücksichtigt, dass theoretisch von 10 Spielscheinen mit unterschiedlicher Superzahl alle 6 Richtige aufweisen, jedoch nur einer eine richtige Superzahl und somit die Gewinnklasse 1 erzielt hat – Ohne Berücksichtigung der Superzahl beträgt die Gewinnwahrscheinlichkeit 1:13.983.816.

Klasse 3	1	:	2.330.636
Klasse 4	1	:	55.491
Klasse 5	1	:	22.197
Klasse 6	1	:	1.083
Klasse 7	1	:	812
Klasse 8	1	:	61

2. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
3. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme derselben Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot). Werden in einer Gewinnklasse nach 12 aufeinander folgenden Ziehungen (6 Wochen) auch in der nächstfolgenden Ziehung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnsumme der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen S. 1 der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung zugeschlagen.
4. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
5. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
6. Einzelgewinne werden in jeder Gewinnklasse auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet.
7. Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 von mehr als 100.000,00 Euro können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinnes gemäß § 20 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.
8. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
9. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziff. 6 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt V).

V. Gewinnauszahlung**§ 20 Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 Euro werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.



§ 21 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines Abos teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe Ihrer Adresse in der Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines Abos teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 22 Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der Annahmestelle geltend gemacht werden, und zwar bis zu 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen.

Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.

Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Überweisungsgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine der Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.

2. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.

Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spielinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, werden

- Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, bis 250,00 Euro in bar ausgezahlt. Bei Gewinnen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, erfolgt eine Überweisung auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle innerhalb der Vorlagefrist ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.

- Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und, sofern sie innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht wurden, auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Wird der Gewinn außerhalb der Vorlagefrist überwiesen, wird für jede Gewinnüberweisung eines Spielauftages vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr von 0,40 Euro in Abzug gebracht.

- Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.

- Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordneten Bankkontos oder umgehend nach der Mitteilung einer geänderten Bankverbindung mit gleichzeitiger Übersendung der entsprechenden Spielquittung überwiesen.

- Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spielauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit (gemäß § 20) auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Spielquittung in der Zentrale erforderlich.



5. Hat der Spielteilnehmer mittels Abo teilgenommen, werden
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spieldauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, unverzüglich nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spieldauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des in der Einzugsermächtigung angegebenen Kontos oder umgehend nach der schriftlichen Mitteilung einer geänderten Bankverbindung überwiesen.
 - Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spieldauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit (gemäß § 20) auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen werden, ist dies dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.
6. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte bzw. dem Abo zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.
7. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
8. Absprachen von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
9. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (§ 3 Ziff. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

– alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
sowie

– alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, 26. Juni 2010.